

Schriftliche Anfrage betreffend "Darf das Volk Volksfeste veranstalten?"

17.5081.01

§ 50 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) definiert Volksfeste wie folgt:

Volksfeste sind von der Stadt organisierte Veranstaltungen, welche über einen grösseren, oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person ohne Eintritt zugänglich sind.

Gemäss dem Erläuterungsbericht zum Entwurf zum NöRV, der in Vernehmlassung gesetzt wurde, fallen unter den Begriff Volksfest die 1. August-Feier und die Silvesterfeier.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach dem Wortlaut von § 50 Abs. 1 NöRV werden Volksfeste abschliessend definiert, somit darf das Volk (d.h. gesellschaftliche Gruppierungen wie Quartiervereine, Ad-hoc-Gruppierungen für ein Fest etc.) keine Volksfeste veranstalten. Wollte die Regierung bewusst die Organisation von Volksfesten verstaatlichen?
2. Das Volksfest-Monopol wird der Stadt übertragen. Ist damit ausschliesslich die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, deren Geschäfte vom Kanton besorgt wird, gemeint oder darf zum Beispiel auch die Bürgergemeinde Basel ein Volksfest veranstalten?
3. Die 1. August-Feier am Rhein wird von einer Arbeitsgruppe, die von der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements geleitet wird, veranstaltet, die Offizielle Bundesfeier auf dem Bruderholz von den Neutralen Quartiervereinen Gundeldingen und Bruderholz. Macht es Sinn, dass für das NöRV offensichtlich nur die Feier am Rhein als Volksfest gilt?
4. Beabsichtigt der Regierungsrat, bald den irreführenden Begriff "Volksfeste" durch den Begriff "Staatsfeste" im NöRV zu ersetzen?

David Jenny